



Isabel Häser

Erste Hilfe

Keine Haftungsverschärfungen bei zufälliger Hilfeleistung bei Notfallopfern

Haben Sie sich auch schon einmal gefragt, was passiert, wenn Sie sich zufällig als Arzt an einem Unfallort befinden und Ihnen bei der Ersten Hilfe ein Fehler unterläuft?

Ein aktuelles Urteil des OLG München vom 06.04.2006 (Az.: 1 U 4142/05 – noch nicht rechtskräftig) hat sich mit dieser Frage beschäftigt und trägt dazu bei, diesbezügliche Unsicherheiten auszuräumen.

■ Der Fall

Das damals knapp zweijährige Mädchen (spätere Klägerin) geriet beim Spielen auf einer Wiese, die wegen Hochwassers des Chiemsees überschwemmt war, mit dem Gesicht unter die Wasseroberfläche. Der beklagte Arzt (ein niedergelassener Gynäkologe) hielt sich zu diesem Zeitpunkt gerade zufällig in der Nähe auf, als er Hilferufe hörte. Er eilte daraufhin sofort zu der Unfallstelle und gab sich als Arzt zu erkennen. Bei der von ihm durchgeführten Untersuchung hielt er den Kopf schräg nach unten und strich den Oberkörper von unten nach oben aus, worauf hin Wasser aus dem Mund und orangefarbener Schaum aus der Nase des Kindes herauslief. Er entfernte den Schaum aus der Nase, fühlte mehrfach den Puls und die Temperatur und schaute in die Pupillen, die weit und starr waren. Das Kind atmete nicht mehr, er konnte keinen Puls mehr ertasten und zudem fühlte sich das Kind wie eine „kalte Wachspuppe“ an. Der beklagte Arzt unterließ jegliche weiteren Reanimationsversuche, da er fälschlicherweise annahm, das Kind sei tot. Erste Wiederbelebungsversuche wurden durch die alarmierte Wasserwacht erfolglos durchgeführt. Erst dem Notarzt gelang es,

durch die Gabe von Suprarenin eine Herzaktion bei dem Kind auszulösen. Aus dem Koma erwachte das Kind erst 14 Tage später und hatte auf Grund des Sauerstoffmangels einen hypoxischen Hirnschaden erlitten. Das Mädchen ist bis heute stark behindert und pflegebedürftig. Sie leidet insbesondere an einer schweren Tetraspastik, Schmerzzuständen und Sehstörungen.

Die Richter kamen zwar zu der Überzeugung, dass der Arzt einen Fehler begangen habe, insbesondere weil er das Kind für irrtümlich tot hielt und demzufolge nicht reanimiert hatte. Der Arzt hätte sich nicht auf die vorhandenen äußeren Anzeichen des Todes verlassen dürfen, da diese keinen zuverlässigen Rückschluss auf den biologischen Tod zuließen. In der Verhandlung konnte aber nicht mehr festgestellt werden, ob der Fehler ursächlich für den Gesundheitsschaden des Kindes war. Dieser Nachweis oblag der Klägerin, die die Ursächlichkeit zwischen dem Fehler und ihrem Gesundheitsschaden aber nicht beweisen konnte. Insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass selbst bei Durchführung der gebotenen Reanimation die Klägerin heute in gleicher Weise gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Die Richter wiesen daher folgerichtig die Schmerzensgeldklage und Klage auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht gegen den Arzt ab.

■ Kein Behandlungsvertrag mit Unfallopfern!

Das Gericht entschied zu Gunsten des Arztes, indem es ausführte, dass ein sich zufällig am Unfallort befindender Arzt weder einen Behandlungsvertrag mit dem Unfall-

opfer abschließt, noch mit den gesetzlichen Vertretern. Insbesondere kommt nicht bereits durch die Tatsache, dass man sich als Arzt zu erkennen gibt, ein Behandlungsvertrag zustande.

Der Arzt befindet sich bei seiner Erste-Hilfe-Maßnahme nicht im Dienst. Rechtlich hatte er aber wie jeder andere keine Wahl, ob er Hilfe leistet oder nicht, da er sich sonst einer unterlassenen Hilfeleistung strafbar machen würde. Vielmehr handelt er wie ein „beliebiger Dritte“ und daher nur auf Grund eines so genannten unentgeltlichen Auftrags. Denn auch der Arzt wird zufällig und überraschend in seiner Freizeit mit einer Notfallsituation konfrontiert, auf die er sich nicht einstellen konnte. Folglich ist er wie jeder andere verpflichtet, Hilfe zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn der Arzt sich als solcher zu erkennen gibt und das Kind daraufhin untersucht. Daher, so das Gericht, soll auch der Arzt, wie jeder andere, der spontan Erste Hilfe leistet, nur bewusstes Fehlverhalten und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Dieses Haftungsprivileg soll dem Arzt, der sich in einer solchen Situation befindet, insbesondere deshalb zu Gute kommen, da er sich, im Gegensatz zu Ärzten und Sanitätern aus dem Bereich der Notfallmedizin, gerade nicht bewusst für die medizinische Hilfeleistung entschieden hat. Ein Unglücksfall gehört weder zu seinem beruflichen Alltag, noch kann er sich auf die konkrete Notfallsituation vorbereiten.

Etwas anderes könnte aber für Ärzte gelten, die als Berufsbild eine ärztliche Tätigkeit im Bereich der Notfallmedizin gewählt haben.

■ **Ärztliche Sorgfaltspflicht muss aber gewahrt bleiben!**

Zu beachten ist aber, dass ein Arzt, der zufällig am Unfallort anwesend ist und Erste Hilfe leistet, auf jeden Fall verpflichtet ist, sein Sachwissen dem Verletzten zur Verfügung zu stellen. Ärzte müssen sich hierbei an ihren berufsbedingten Kenntnissen und Fähigkeiten messen lassen. Das heißt aber auch, dass Ärzte im Vergleich zu einem „Normalbürger“ mehr leisten müssen. Bei einer Notfallsituation reicht es daher zum Beispiel nicht aus, wenn ein Arzt telefonisch versucht, Hilfe zu erlangen.

Weitere Haftungsverschärfungen hielt das Gericht nicht für geboten. Ansonsten könnte sich zum Beispiel ein Arzt, nach dem bei einem Notfall im Zug oder im Flugzeug gesucht wird, sich nicht mehr als solcher zu erkennen geben ohne weit reichende Haftungsrisiken einzugehen (obwohl er andererseits zur Hilfeleistung rechtlich verpflichtet ist).

■ **Beweislast bleibt beim Patienten**

Die Entscheidung des OLG München ist auch in beweisrechtlicher Hinsicht für Ärzte interessant. Leistet ein Arzt spontan Erste Hilfe, sollen nämlich die für das Arzthaftungsrecht entwickelten Beweisgrundsätze zu Gunsten der Patienten keine Anwendung finden. Grundsätzlich muss der Patient sowohl den Behandlungsfehler als auch dessen Ursächlichkeit für den Gesundheitsschaden beweisen. Kann der Patient diesen Beweis nicht führen, verliert er den Prozess. Dies bedeutet für ihn als medizinischen Laien oftmals eine unüberwindbare Hürde. Daher hat die Rechtsprechung für den Arzthaftungsprozess Beweiserleichterungen zu Gunsten des Patienten eingeführt. Diese führen insbesondere bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers zu einer Beweislastumkehr. Ein grober Fehler ist dann gegeben, wenn ein Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen hat und dadurch einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.

In dem zu beurteilenden Fall kamen Beweiserleichterungen aus zwei Gründen nicht zum Tragen:

- Zum einen verneinten die Richter hier bereits einen groben Fehler. Hierbei berücksichtigten sie unter anderem, dass es sich bei dem Arzt um einen Gynäkologen handelt, der seit bereits über 20 Jahren tätig ist, aber über keine besonderen Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Notfallmedizin verfügte. Auch er wurde mit der Situation unvorbereitet und überraschend konfrontiert.
- Zum anderen sollen die Beweisgrundsätze aber auch in einer solchen Notsituation nach Auffassung des Gerichts keine Anwendung finden, da sie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und für den Arzt unvermeidbaren Haftungsverschärfung in Notfällen führen würden.

Demnach bleibt der Patient verpflichtet, den Behandlungsfehler und dessen Ursächlichkeit für den Gesundheitsschaden zu beweisen. Der Arzt braucht in einer solchen Situation also nicht mit beweisrechtlichen Nachteilen zu rechnen.

■ **Fazit**

Der Annahme des Gerichts, dass kein Behandlungsvertrag zustande kommt, ist in jedem Fall zuzustimmen. Wie das Gericht selbst ausführt, wäre es lebensfremd, wenn Ärzte in Notsituationen vorsorglich ihren Beruf verschweigen oder ihre Fachrichtung und Qualifikation ausdrücklich erläutern müssten, um einen Vertragsabschluss und daraus resultierende Haftungsrisiken zu vermeiden. Besonders erfreulich ist der Ansatz des Gerichts, dass die Beweiserleichterungen für Patienten in diesen Notfallsituationen nicht gelten sollen, da dies zu sachlich ungegerechtfertigten Haftungsverschärfungen für die Ärzte führen würde. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Urteil ohne Änderungen rechtskräftig wird.

■ **Anschrift der Verfasserin**

Dr. iur. Isabel Häser
Rechtsanwältin
Ehlers, Ehlers und Partner
Widenmayerstr. 29
80538 München